



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Klaes
Telefon: 02521 29-210

2011/0132
öffentlich

Beteiligung an einer Bürgerenergiegenossenschaft

Beratungsfolge:

06.12.2011	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Grundstücksangelegenheiten	Beratung
15.12.2011	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Beteiligung der Stadt Beckum an der Bürgerenergiegenossenschaft Beckum eG mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 500 € wird zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Kosten in Höhe von 500 € für den Erwerb eines Geschäftsanteils. Die darüber hinaus entstehenden Personal- und Sachkosten, die für die Vorbereitung und Durchführung dieser Maßnahmen entstehen, sind dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen.

Finanzierung

Die Aufwendungen für den Erwerb eines Geschäftsanteils werden beim Produktkonto 110101.786800 – Gewährung von Ausleihungen an sonstigen inländischen Bereich – im Haushaltsplanentwurf 2012 berücksichtigt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Nach § 41 Absatz 1 Buchstabe I der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) trifft der Rat die Entscheidung über die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Erhöhung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform, den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft.

Erläuterungen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Demographie, Umwelt und Klimaschutz (SDUK) hat in seiner Sitzung am 18.02.2010 beschlossen, geeignete Dachflächen öffentlicher Gebäude für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen an private Interessenten zu marktüblichen Bedingungen zu verpachten. Parallel wurde die Verwaltung beauftragt, ein Konzept für die Errichtung von Bürger-Photovoltaik-Anlagen zu entwickeln.

Im Integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Beckum hat der Rat der Stadt Beckum am 13.07.2010 unter anderem beschlossen, die Entwicklung eines Bürgerfonds oder einer Bürgerenergiegenossenschaft zur Durchführung von lokalen Klimaschutzmaßnahmen voran zu treiben.

Der SDUK hat sich in seiner Sitzung am 26.10.2010 dafür ausgesprochen, einer noch zu gründenden Bürgerenergiegenossenschaft Beckum im Zusammenhang mit der Umsetzung von Maßnahmen des Klimaschutzkonzeptes die Dachflächen der Gebäude Rathaus Beckum und Rathaus Neubeckum für die Installation von Bürger-Photovoltaik-Anlagen kostenlos zu überlassen. Zudem wurden die Dachflächen der Martin-Grundschule, der Roncalli-Grundschule und der Turnhalle der Antoniusschule für

die Errichtung weiterer Bürger-Photovoltaik-Anlagen durch die Bürgerenergiegenossenschaft reserviert (siehe Vorlage 2010/0166).

Am 28.10.2010 wurde die Bürgerenergiegenossenschaft Beckum (BEB eG) gegründet und am 27.01.2011 ins Genossenschaftsregister eingetragen. Die Stadt Beckum möchte sich nunmehr mit einem Anteil in Höhe von 500 € an der Genossenschaft beteiligen.

Da der Betrieb und die Errichtung von Photovoltaikanlagen als wirtschaftliche Betätigung im Sinne des § 107 a Absatz 1 GO NRW einzustufen ist, bedarf die Beteiligung der Stadt Beckum an der Genossenschaft der Zustimmung des Landrates in seiner Zuständigkeit als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

Nach § 107 a Absatz 1 GO NRW dient die wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung einem öffentlichen Zweck und ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.

Weiter ist zu beachten, dass nach § 108 Absatz 1 GO NRW die Gemeinde Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen darf, wenn

- bei Unternehmen im Bereich der energiewirtschaftlichen Betätigung die Voraussetzung des § 107 a Absatz 1 gegeben ist,
- eine Rechtsform gewählt wird, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt,
- die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit steht,
- die Gemeinde sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet,
- die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere in einem Überwachungsorgan, erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird,
- das Unternehmen oder die Einrichtung durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet wird und
- bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weiter gehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, auf Grund des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und ebenso oder in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geprüft werden.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der BEB eG ist die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien, insbesondere Photovoltaikanlagen und der Absatz der gewonnenen Energie in Form von Strom und/oder Wärme. Des Weiteren sind die Unterstützung und Beratung in Fragen der regenerativen Energiegewinnung einschließlich einer Information von Mitgliedern und Dritten sowie einer Öffentlichkeitsarbeit, gemeinsamer Einkauf von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien für Mitglieder und Dritte sowie die Erbringung von sonstigen Energiedienstleistungen genannt.

Die Betätigung der Genossenschaft ist darauf gerichtet einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, die lokale Versorgungssicherheit zu erhöhen und die regionale Beschäftigung zu fördern.

Diese Zielsetzungen liegen im öffentlichen Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Beckum. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Herausforderungen des Klimawandels und die regionale Wirtschaftsförderung. Insoweit erfüllt die Beteiligung einen öffentlichen Zweck im Sinne der GO NRW.

Des Weiteren ist die Haftung der Stadt Beckum durch einen Anteilserwerb in Höhe von 500 € begrenzt. § 33 der Satzung der BEB eG regelt, dass „die Nachschusspflicht der Mitglieder ausgeschlossen ist. Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.“ Somit ist eine Verpflichtung der Stadt Beckum zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe ebenfalls ausgeschlossen.

Auch steht die Beteiligung der Stadt Beckum an der Genossenschaft mit einem Anteil in Höhe von 500 € in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit, so dass auch dieses Erfordernis der GO NRW erfüllt ist.

Die Mitglieder der BEB eG üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft nach § 21 der Genossenschaftssatzung in der Generalversammlung aus. Dabei hat jedes Mitglied, so auch die Stadt Beckum, eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter aus. Die gesetzliche Vertretung der Stadt Beckum obliegt dem Bürgermeister. Dieser kann sich nach den Vorschriften der Genossenschaftssatzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen, die in einem Anstellungsverhältnis zur Stadt Beckum stehen. Insoweit wird die Stadt Beckum nach den Vorgaben der Genossenschaftssatzung in der Generalversammlung durch den Bürgermeister oder eine/-n von ihm bevollmächtigte/-n Bedienstete/-n vertreten.

Ferner bestimmt § 19 Nr. 1 der Satzung der BEB eG, dass der Aufsichtsrat aus mindestens drei Mitgliedern, von denen ein Mitglied auf Vorschlag der Stadt Beckum von der Generalversammlung gewählt werden kann, besteht. Von diesem Vorschlagsrecht soll nach der Genehmigung der Beteiligung durch den Kreis Warendorf Gebrauch gemacht werden.

Insofern erfüllen diese Regelungen den von der GO NRW geforderten angemessenen Einfluss in einem Überwachungsorgan (§ 108 Absatz 1 Nr. 6 GO NRW).

Hinsichtlich des Erfordernisses der Erstellung des Jahresabschlusses in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften ist beabsichtigt, aufgrund der Geringfügigkeit der Beteiligung nach § 108 Absatz 1 Satz 2 beim Kreis Warendorf eine Ausnahmegenehmigung zu erwirken.

Anlage:

Satzung der Bürgerenergiegenossenschaft Beckum eG